

Im Auftrag des Gerichts. An der Seite der Bürger.

Der Notar als Gerichtskommissär
im Verlassenschaftsverfahren.



**Wenn die Republik Österreich
jemanden als Beauftragten bestellt,
kann das nicht irgendwer sein.
Und wenn es um Verlassenschaften
geht, schon gar nicht.**

Der Notar als Gerichtskommissär.

Nach jedem Todesfall wird in Österreich automatisch vom Gericht ein so genanntes Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Ziel ist, dass im Erbfall alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Verstorbenen abgewickelt werden und dass das Vermögen an die Erben ordnungsgemäß übertragen wird.

Notare sind vom Gesetz dazu bestellt, das Verlassenschaftsverfahren für die Gerichte durchzuführen. In dieser Funktion sind Notare als „Gerichtskommissäre“ tätig. Dabei haben sie ganz besondere Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

Selbstverständlich unterliegen diese Verfahren der besonderen Verschwiegenheitspflicht. Daher ist auch das Bankgeheimnis für den Notar als Gerichtskommissär aufgehoben, um so die Abwicklung für alle Beteiligten zu vereinfachen.

**Ihr Notar kann alles, was ein
hervorragend ausgebildeter Jurist kann.
Und er kann, was nur ein Notar darf.**

Was ist ein Verlassenschaftsverfahren. Und was tut der Notar als Gerichtskommissär?

Der Notar als Gerichtskommissär hilft den Beteiligten unabhängig und unparteiisch bei der Abwicklung des Verfahrens und informiert sie umfassend über ihre Rechte und Pflichten. Er begleitet von der ersten Besprechung (Todesfallaufnahme) bis zur Beendigung des Verfahrens. Er unterstützt Sie als erfahrener Jurist bei der Abwicklung des Erbes, aber auch nach dem Ende des Verlassenschaftsverfahrens, z. B. bei der Eintragung Ihres Eigentumsrechts im Grundbuch oder im Firmenbuch.

Vorverfahren

Wenn der zuständige Notar vom Gericht die Sterbemitteilung erhält, muss er als erstes die „Todesfallaufnahme“ errichten. Dabei werden alle persönlichen und vermögensrechtlichen Daten aufgenommen. Dazu gehören Verwandtschaftsverhältnisse, um gesetzliche Erbansprüche zu klären. Dazu gehören letztwillige Verfügungen, die dem Notar als Gerichtskommissär zu übergeben sind. Dazu dienen dem Notar auch Informationen und Registrierungen im Österreichischen Zentralen Testamentsregister.

Als Ergebnis dieses Vorverfahrens stellt der Notar fest, welche Vermögenswerte oder auch Schulden des Verstorbenen zum Todestag vorhanden waren. Wenn kein Vermögen vorhanden ist, wenn das Vermögen weniger als 4.000 Euro beträgt oder wenn der Nachlass gar überschuldet ist, wird das Verlassenschaftsverfahren in einem abgekürzten Verfahren beendet.

**Vom Grundbuch bis zum
Testamentsregister:
Ihr Notar hat direkt Zugang.**

Abhandlungsverfahren

In allen anderen Fällen muss die so genannte „Verlassenschaftsabhandlung“ durchgeführt werden. Dabei stellt der Notar fest, welche Personen erbberechtigt sind. Dann ist zu klären, ob diese die Erbschaft ausschlagen oder das Erbe antreten. Dabei können die Erbberechtigten zwischen einem „bedingten“ und einem „unbedingten“ Erbantritt wählen. Darüber informiert der Notar in einer besonderen Beratung.

*Je weniger Wege, um so besser.
Beratung und Beurkundung aus einer Hand.*

Alle Anträge der Erben werden vom Notar zu Protokoll genommen, können aber auch schriftlich eingebracht werden. Je nach Art der Erbantrittserklärung (bedingt oder unbedingt) wird vom Gerichtskommissär ein Inventar errichtet oder mit den Erben die Vermögenserklärung erstellt. Das Verlassenschaftsverfahren ist dann beendet, wenn der Nachlass in den rechtlichen Besitz des bzw. der Erben übergeben wird. Das geschieht durch einen gerichtlichen Beschluss, den so genannten „Einantwortungsbeschluss“.

Das darf nur der Gerichtskommissär

- Eine Bestätigung zur Vertretung und Benützung des Nachlasses erteilen
- Auskünfte über Bankguthaben aufgrund der Aufhebung des sonst strikten Bankgeheimnisses einholen
- Bankguthaben zur Bezahlung der Begräbniskosten freigeben
- Letztwillige Urkunden im Österreichischen Zentralen Testamentsregister erheben und an alle Parteien zusenden
- Abfragen im Grundbuch nach dem Namen des Verstorbenen

Das Erbrecht.

Ein Thema, in dem der Notar über besondere Erfahrung verfügt.

Das gesetzliche Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht steht in erster Linie dem Ehegatten und den Kindern zu. Wenn Kinder vorher verstorben sind, treten Enkelkinder in deren Erbteil ein. Adoptivkinder und uneheliche Kinder sind leiblichen, ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt. Sind keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden, so fällt das gesetzliche Erbrecht an die Eltern und deren Nachkommen – also auch an die Geschwister oder andere entfernte Verwandte. Sind überhaupt keine Angehörigen vorhanden, dann erbt der Staat. Wenn Kinder da sind, steht den Ehegatten ein Drittel des Nachlasses zu. Gibt es keine Kinder, erben Ehegatten zwei Drittel des Nachlasses. Ansonsten wird der Nachlass nach Familienstämmen anteilmäßig aufgeteilt.

Das testamentarische Erbrecht

Wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt, gilt nicht die gesetzliche Erbfolge. Dann bestimmt die letztwillige Anordnung des Verstorbenen, wer die Erben sein sollen und wer das Vermögen zu welchen Teilen bekommen soll.

Das Pflichtteilsrecht

Unabhängig vom Testament erhalten die nächsten Angehörigen einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen – den so genannten „Pflichtteil“. Dieser steht grundsätzlich dem Ehegatten und den Kindern/Enkelkindern zu. Wenn keine Kinder oder Enkelkinder da sind, auch den Eltern des Verstorbenen. Der Pflichtteil ist grundsätzlich ein Auszahlungsanspruch gegen die testamentarischen Erben. Dieser Anspruch bemisst sich nach dem Verkehrswert des Nachlasses und der Pflichtteilsquote.

**Wenn es um Erbfragen geht,
wiegt Streit doppelt schwer.
Und ist Erfahrung doppelt wertvoll.**

Der Notar ist Beauftragter des Gerichts. Aus gutem Grund. Mit gutem Recht.

Notare genießen besonderes Vertrauen der Justiz. Sie werden für ihr Amt speziell ausgebildet und verfügen über eine langjährige Berufserfahrung. Der Notar ist unabhängig und unparteiisch, gleich einem Richter. Er wird durch den Bundesminister für Justiz mit dem öffentlichen Amt betraut und unterliegt der besonderen Aufsicht des Gerichts und der Notariatskammer. Deshalb sind dem Notar hoheitliche Aufgaben übertragen, die sonst z. B. nur den Gerichten vorbehalten sind.

Der Notar als Gerichtskommissär

- ist für die verlässliche Abwicklung der Verlassenschaft zuständig
- stellt sicher, dass dem Willen des Verstorbenen entsprochen wird
- informiert alle Beteiligten über ihre Rechte und möglichen Anträge
- stellt seine Erfahrung im Erbrecht und im Verfahrensrecht zur Verfügung
- wahrt die Verschwiegenheit gegenüber Dritten
- ist vor Ort in unmittelbarer Nähe des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen tätig
- wird erst entlohnt, wenn das gesetzlich vorgesehene Honorar vom Gericht bestimmt wurde

Wussten Sie, dass die österreichischen Notare jedes Jahr rund 80.000 Verlassenschaftsverfahren als Gerichtskommissär abwickeln? Deshalb kennen sie sich auch in komplexen Einzelfällen gut aus.

**Welche Aufgaben der Notar als
Gerichtskommissär übernimmt.
Und warum niemand sonst.**

Je besser die Vorbereitung, um so rascher die Erledigung. Die Todesfallaufnahme.

Am Beginn jedes Verlassenschaftsverfahrens steht die Todesfallaufnahme. Zu dieser Erstbesprechung werden vom Notar Personen eingeladen, die über die persönlichen und vermögensrechtlichen Belange des Verstorbenen Bescheid wissen. Zu diesem Gespräch sollten, soweit vorhanden, folgende Unterlagen mitgebracht werden.

Unterlagen für die Todesfallaufnahme:

- Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern sowie die Standesurkunden
- Testamente im Original, Eheverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge
- Adoptionsurkunden, Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zum Sachwalter
- Todesfallkosten: Rechnungen beispielsweise von Bestattungsunternehmen, Grabstein (Auftragsbestätigung), Trauermahl, Blumen und Grabschmuck, Grabpflege, Todesanzeigen, Trauerbilletts
- Lohn/Pension: Arbeitgeber/Versicherungsanstalt und Sozialversicherungsnummer
- Spargbücher im Original; Bankinstitute und Spargbuchnummern
- Gehalts/Pensionskonten (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern
- Bausparverträge (letzter Auszug) mit Bausparinstitut und Vertragsnummer
- Sonstige Girokonten, Depotkonten, Wertpapiere (letzte Auszüge): Bankinstitute und Kontonummern
- Schließfächer und Safes: Bankinstitute und Fachnummern
- Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen: Versicherungsunternehmen und Polizzenummern
- Schulden: offene Pflegekosten, Krankenhausbeiträge, Kredit und Darlehensschulden, Bürgschaften
- Bei Faustfeuerwaffen: Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Waffenummern
- Liegenschaften: Grundbuch und Einlagezahl, Einheitswertbescheid des Finanzamtes
- Fahrzeuge: Zulassungsschein bzw. Typenschein und Versicherung

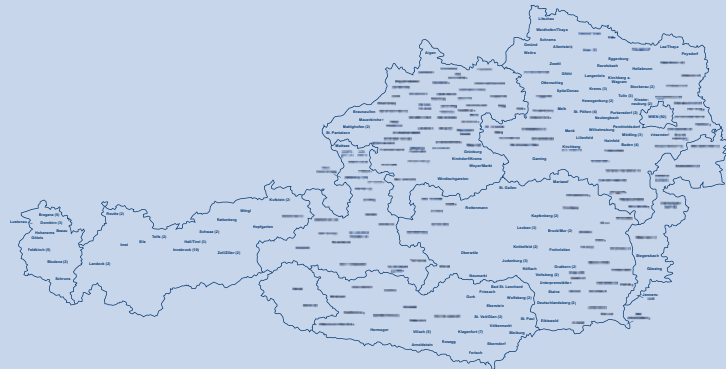
Ihr Notar ist in Ihrer Nähe.

Ihr Notar ist überall, wo Sie ihn brauchen – auch dort, wo es nicht einmal ein Bezirksgericht gibt.

Ihr Notar als Gerichtskommissär ist aufgrund einer gesetzlich vorgesehenen Verteilungsordnung festgesetzt. Diese wurde vom zuständigen Gericht im Voraus für das gesamte Kalenderjahr erlassen.

In über 480 Notariaten in ganz Österreich stehen Ihnen rund 850 Juristen mit ihren 3.000 Mitarbeitern gerne zur Verfügung.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.notar.at



Übrigens: Der Frauenanteil unter den Notaren und Notariatskandidaten ist stark steigend. Bezeichnungen wie „der Notar“ sind in diesem Folder der besseren Lesbarkeit wegen gewählt und als geschlechtsneutral zu verstehen.